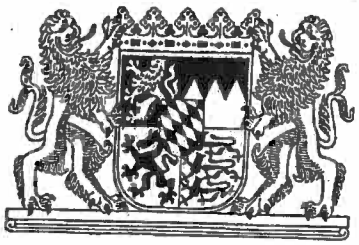
AN 4 K 20.00974

Ausfertigung



Eingegangen
28. Aug. 2020
Stadt Nürnberg
Rechtsamt

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

1.

2.

3.

4.

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Stadt Nürnberg
Rechtsamt
vertreten durch den Oberbürgermeister
Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg

- Beklagte -

wegen

Kommunalrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

ohne mündliche Verhandlung

am 21. August 2020

folgenden

Beschluss:

I. Gemäß § 106 Satz 2 VwGO macht das Gericht zur Erledigung des Rechtsstreits folgenden

Vergleichsvorschlag

1. Die Beklagte wird verpflichtet, die Anzahl der Sitze für die Ausschüsse und Kommissionen des Stadtrates einheitlich auf 15 Sitze festzusetzen.

2. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Die Gerichtskosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

3. Durch den Vergleich wird der Rechtsstreit einvernehmlich beigelegt.

4. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

II. Der Vergleich wird wirksam, wenn er von den Beteiligten mit einem spätestens am

12. Oktober 2020

beim Verwaltungsgericht Ansbach eingegangenem Schreiben angenommen wird. Ein anschließender Widerruf des Vergleichs ist ausgeschlossen.

Gründe:

Gemäß § 106 Satz 2 VwGO kann ein gerichtlicher Vergleich dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen. Hierzu wird allen Beteiligten eine Frist bis zum 12. Oktober 2020 eingeräumt.

1.
Der gerichtliche Vergleichsvorschlag erfolgt mit Blick auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. August 2020 (Az. 4 CE 20.1442). In dem Beschluss wurde die Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 5. Juni 2020 (Az. 4 E 20.973) zurückgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in den Gründen ausgeführt, dass die Entscheidung vor dem Hintergrund des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ergangen ist. Gleichzeitig kündigte er, mit Blick auf die zwischenzeitliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, eine Änderung der eignen Rechtsprechung an. Der amtliche Leitsatz hierzu lautet:

„Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleinerer, ansonsten nicht in den Ausschüssen vertretenen Gruppen nur zur Vergabe von Ausschusssitzen führen darf, soweit damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert (anders noch BayVGH, BayVBl 2004, 429)."

Die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach eine Verdrängung anderer Gruppierungen rechnerische Folge einer Ausschussgemeinschaft sein kann (vgl. BayVGH, B.v. 17.3.2004, 4 BV 03.117 – juris Rn. 44 f.), war für den gerichtlichen Beschluss tragend (vgl. VG Ansbach, B.v. 5.6.2020, AN 4 E 20.973 – juris Rn. 64). Es wäre in der Hauptsache darüber zu entscheiden, ob sich das Gericht der angekündigten Rechtsprechungsänderung und damit dem Bundesverwaltungsgericht anschließt oder bei seiner ursprünglichen Auffassung bleibt.

Mit der Festsetzung der Ausschussgröße auf 15 Sitze kann einerseits gewährleistet werden, dass die bisherigen Gruppierungen ihre Sitze behalten und andererseits die Kläger ebenfalls einen Sitz erhalten. Die maßgeblichen Mehrheiten sind dagegen weiter abgebildet.

2.
Unabhängig davon, ob das hier erkennende Gericht sich dieser Rechtsauffassung letztendlich ebenfalls anschließt oder nicht, materialisiert sich für die Beklagte vorliegend ein ganz erhebliches Prozessrisiko.

Aufgrund der bekannten Rechtsprechung von Verwaltungsgerichtshof und Bundesverwaltungsgerichtshof ist absehbar, dass zur Klärung der Frage – und ggf. einer Änderung der Rechtsprechung – mindestens drei Instanzen zu beschreiten sind und möglicherweise auch ein verfassungsgerichtlicher Rechtsbehelf nicht ausgeschlossen ist. Dies erscheint sachlich, personell und auch zeitlich aufwändig.

Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass beim einer erneuten Eilentscheidung die zwischenzeitlich deutlich ergangene Positionierung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu berücksichtigen wäre.

Das Gericht macht grundsätzlich keine politische Beratung. Der Vergleichsvorschlag ergeht im Rahmen der grundgesetzlich zugewiesenen Aufgabe. Es ist ggf. Aufgabe der Parteien die weiteren Voraussetzungen für den Vergleich zu schaffen.

3.
Das Gericht hält den Kostenvorschlag für sachangemessen. Der Vergleich entspricht zwar inhaltlich dem Begehren der Klägerseite. Auf der anderen Seite ist aber auch die veränderte Rechtsauffassung der Beschwerdeinstanz sowie der bisherige Verfahrensstand zu sehen.

Der Streitwert ergibt sich aus Nr. 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand 2013).

gez. gez. gez.

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT ANSBACH 31

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Ansbach, den 25. August 2020

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach: